

# Beilage zum Kollektivvertrag für das Steinarbeitergewerbe (Bauhilfsgewerbe)

## Artikel I – Geltungsbereich

Der Kollektivvertrag erstreckt sich:

### 1. Räumlich:

auf das Gebiet der Republik Österreich.

### 2. Fachlich:

auf alle Betriebe, deren Inhaber Mitglieder der Bundesinnung der Bauhilfsgewerbe, Berufsgruppen der Beton- und Zementwarenerzeuger, der Steinbruchunternehmer, dazu zählen auch Kalkerzeuger bzw. Kalkbrennereien, der Verleiher von Baumaschinen, der Frisch-(Fertig-) Betonherstellung und der Sand-, Schotter- und Kiesgewinnung sind.

### 3. Persönlich:

auf alle Arbeitnehmer, einschließlich der Lehrlinge, die nicht angestelltenversicherungspflichtig sind und nicht auf Lehrlinge kaufmännischer und technischer Angestelltenberufe.

## Artikel II – Lohnerhöhung

Lohntafel (Lohnordnung und Lohnsätze) gemäß § 6 Rahmenkollektivvertrag für das Steinarbeitergewerbe.

### I. Kollektivvertragslöhne

#### für alle Bundesländer und Berufsgruppen

	Stundenlohn ab 01. Mai 2026 €
1. <b>Spezialisten</b> .....	18,71
2. <b>Facharbeiter mit Lehrabschlussprüfung, die in ihrem erlernten Beruf beschäftigt werden, Kfz- und Baumaschinen-Facharbeiter mit LAP</b> .....	18,26
3. <b>Facharbeiter ohne Lehrabschlussprüfung, die in ihrem erlernten Beruf beschäftigt werden, Kfz- und Baumaschinen-Facharbeiter ohne LAP</b> .....	17,42
4. <b>Qualifizierte Arbeitnehmer</b> .....	17,16
5. <b>Helfer</b>	
5.a) Helfer nach zweijähriger Verwendung im Gewerbe und Sprenggehilfen .....	16,28
5.b) Helfer bis zu zweijähriger Verwendung im Gewerbe .....	15,53
5.c) Helfer bis zu dreimonatiger Verwendung im Gewerbe sowie Personal das zu Aufräumarbeiten und Säuberungsarbeiten verwendet wird .....	13,84

## Lehrlingseinkommen

	Stundenlohn ab 01. Mai 2026 €
Lehrlinge im 1. Lehrjahr .....	6,40
Lehrlinge im 2. Lehrjahr .....	9,40
Lehrlinge im 3. Lehrjahr .....	13,70

Lehrlinge, die im Lehrverhältnis das 18. Lebensjahr vollenden, erhalten mit dem dem 18. Geburtstag folgenden Lohnabrechnungsperiode das Lehrlingseinkommen des 2. Lehrjahres. Im 3. bzw. 4. Lehrjahr gebührt das Lehrlingseinkommen wie bisher. Lehrlinge, die nach Vollendung des 18. Lebensjahres die Lehre beginnen, erhalten das Lehrlingseinkommen des 2. Lehrjahres. Im 3. bzw. 4. Lehrjahr gebührt das Lehrlingseinkommen wie bisher.

### II. Die Spannengarantieklausel lautet:

Die je nach Dienstvertrag bestehende betragsmäßige Differenz zwischen dem kollektivvertraglichen Stundenlohn und dem tatsächlichen Lohn ohne Zulagen für diesen Arbeitnehmer darf aus Anlass einer kollektivvertraglichen Lohnerhöhung nicht geschmälert werden. Wenn die Differenz in Prozenten vereinbart ist, gilt dies sinngemäß.

### III. Zulagen für einzelne Bundesländer

**Burgenland** – Berufsgruppen der Kalk-, Sand-, Schotterbetriebe und Steinbrüche, Verleiher von Baumaschinen

Für Arbeiten an Brecheranlagen in geschlossenen Räumen ist eine Staubzulage von 10 Prozent des kollektivvertraglichen Stundenlohnes zu bezahlen.